

### 11.3. Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter

Die vorbehaltlose Achtung der Gesetzlichkeit, die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Staatsdisziplin haben deshalb so große Bedeutung, weil davon letztlich die Erfüllung der Produktionsaufgaben, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Entwicklung der sozialistischen Demokratie abhängen. Es sind dies Faktoren, die wesentlich zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht und zu einer hohen Effektivität der staatlichen Leitungstätigkeit beitragen. Lenin forderte „die Einführung der strengsten Verantwortung für die Exekutivfunktionen und eine unbedingt aktive, disziplinierte, freiwillige Durchführung der Vorschriften und Anordnungen“<sup>39</sup>. Das Gebot der sozialistischen Gesetzlichkeit in der staatlichen Leitungstätigkeit<sup>40</sup> schließt die Aufdeckung, konsequente Ahndung und die Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen ein. Dazu dient auch die Regelung der Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen, die in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten ist, so in der Mitarbeiterverordnung, in der Disziplinarordnung für Richter<sup>41</sup>, der Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer vom 8. 2. 1957 (GBl. I S. 177) u. a.

*Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter ist das Entstehenmüssen für pflichtwidriges Verhalten.* Je nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung, dem Grad der Schuld und den anderen Umständen sind unterschiedliche Formen und Maßnahmen der Verantwortlichkeit (disziplinarische, materielle und strafrechtliche) anzuwenden. Sie sind darauf gerichtet, die Mitarbeiter zu einer hohen Staatsdisziplin, zur Einhaltung der Gesetzlichkeit und zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zu erziehen. Zugleich sind die Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die zu der Pflichtverletzung geführt haben, zu analysieren und auszuwerten. Ein wesentliches Ziel der Verantwortlichkeit besteht darin, Pflichtverletzungen vorzubeugen und die Arbeit der Mitarbeiter zu qualifizieren.

39 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 201.

40 Diesem Erfordernis widmete Lenin große Aufmerksamkeit. So betonte er z. B.: „Unsere Gesetze sind verbindlich...“ (Werke, Gesamtausgabe, Bd. 42, Moskau 1963, S. 426 — russ.). Auf einen an ihn gerichteten Vorschlag eines Mitarbeiters, in einem einzelnen konkreten Fall ein Gesetz zu umgehen, antwortete er: „Die Dekrete zu umgehen, ist nicht möglich; allein für einen solchen Vorschlag sollte man vor Gericht gestellt werden“ (Werke, Gesamtausgabe, Bd. 50, Moskau 1965, S. 266 — russ.). In bezug auf die praktische Durchführung des Dekrets „Über die Beseitigung des Amtsschimmels“ schrieb Lenin: Wir müssen „erklären, daß wir sowohl für Unkenntnis, als auch für Nichtanwendung dieses Gesetzes bestrafen werden“ (Werke, Bd. 36, a. a. O., S. 508).

41 Vgl. Anordnung über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der DDR — Disziplinarordnung — vom 9. II. 1963, GBl. II S. 777.